

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. MATHEUS Industrie-Automation GmbH

1. Allgemeines

Für alle Verträge ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung mit diesen allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Unsere Angebote sind freibleibend. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder der Besteller seine Zustimmung zu unseren Bedingungen nicht ausdrücklich erklärt. Dies gilt ebenso für solche Konditionen in den Einkaufsbedingungen des Bestellers, über die in unseren Bedingungen nichts enthalten ist. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung erklärt sich der Besteller mit der Auftragsbestätigung und diesen Bedingungen einverstanden. Unsere Bedingungen gelten auch ohne weitere Bezugnahme auf sie bei späteren Abschlüssen. Die Rechte des Bestellers aus dem Verträge sind nicht übertragbar.

2. Kreditgrundlage

Voraussetzung für unser Lieferpflicht ist die volle Kreditwürdigkeit des Bestellers, die er uns vor Abschluss des Vertrages zusichert. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, ohne dass wir die Unkenntnis bei Vertragsabschluss zu vertreten haben, so werden unsere gesamten Forderungen sofort in bar fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingekommener indossabiler Papiere. Ferner sind wir in einem solchen Falle berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Verträge zurückzutreten.

Im Falle eines begründeten Rücktritts ist der Kunde verpflichtet uns den entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen. Außerdem sind wir berechtigt die Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen, sowie deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Tatsachen, welche begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen sind insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jeglicher Art, die gegen den Besteller eingeleitet werden, die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens gegen den Besteller mangels Masse und die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen uns aus früheren Verträgen trotz wiederholter Mahnung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise gelten mangels anderer Vereinbarungen ab Werk, in jedem Falle ausschließliche Verpackung und Mehrwertsteuer. Bei Zahlungseingang auf unser Konto innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung gewähren wir 2% Skonto, ansonsten Nettokasse binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei einem Auftragsvolumen ab 25.000,- € ist der Besteller verpflichtet eine Anzahlung von 30% des Auftragsvolumens als Vorschuss zu zahlen. Die Anzahlung ist nach Vertragsabschluss sofort fällig.

Skontozahlungen sind unzulässig, wenn für ältere Rechnungen das Nettozahlungsziel abgelaufen ist. Die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur erfüllungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Der Besteller trägt die Kosten der Diskontierung und Einziehung. Für eine rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr.

Zahlungen dürfen an Angestellte von uns nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

Zahlt der Besteller nicht vereinbarungsgemäß sind wir berechtigt, vom Zugang der ersten Mahnung an, Zinsen in banküblicher Höhe zu berechnen, vorbehaltlich weiterer Ansprüche. Der Besteller ist verpflichtet für alle unsere Forderungen geeignete Sicherheiten zu stellen.

4. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehende Ansprüche vor, wobei Wechselzahlungen erst mit Einlösung als Erfüllung angesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferung bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient.

Etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen und ohne dass unser Eigentum dadurch untergeht. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

Der Besteller darf die Eigentumsvorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgeschäft zustehende Forderung tritt dieser im Voraus an uns ab. Wird die Eigentumsvorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, dann erfasst die Abtretung nur den unserem Eigentum entsprechenden Erlösanteil. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt. Unsere Einziehungsermächtigung bleibt davon unberührt.

Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Eigentumsvorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderung erlischt bei Zahlungsverzug, sowie bei Wechsel und Scheckprotest.

Darüber hinaus sind wir zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware berechtigt. Ein Rücktritt liegt darin jedoch nur, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Übersteigt der Wert des uns zur Sicherheit dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes unsere Gesamtforderung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung – nach unserer Wahl – verpflichtet.

Soweit der Eigentumsvorbehalt dieser Bedingungen im Auslandsgeschäft nicht voll wirksam sein soll, so hat der Besteller mit uns Vereinbarungen zu treffen und alle sonstigen Verhandlungen vorzunehmen, damit ein entsprechender Erfolg erreicht wird.

5. Lieferfristen

Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Liefertermine und –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen immer der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die Ereignisse berechtigen uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

6. Beanstandungen und Sachmängel

Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche durch den Besteller beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Produkte.

Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, teilweise ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

Der Besteller muss uns die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Sofern Mängel gerügt werden, ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Verträge nicht vorausgesetzt sind.

Sollten lediglich Konstruktions- und Planungsunterlagen von uns für den Besteller zur Erbringen sein, so gelten folgende Gewährleistungsregeln:

Unsere Haftung beschränkt sich auf Nachbesserung bzw. Neuerstellung fehlerhafter Konstruktionsunterlagen, d.h. wir haften nur für Mängel an den Konstruktionsunterlagen, nicht jedoch für darüber hinaus gehende Schäden.

Der Besteller ist verpflichtet alle ihm überlassene Konstruktionsunterlagen auf ihre Verwendbarkeit hin zu überprüfen.

Offensichtliche Mängel an den gelieferten Konstruktionsunterlagen sind uns binnen einer Ausschlussfrist von 1 Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen.

Nicht offensichtliche Mängel sind uns binnen einer Frist von 1 Jahr ab Lieferung schriftlich anzuzeigen.

Wir haften nur für Zeichenfehler, nicht jedoch für darüber hinaus gehende Schäden, die bei ordnungsgemäßer Beachtung der Umstände vorhersehbar waren.

7. Schutzrechte

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers, trägt der Besteller die Verantwortung dafür, dass durch die Ausführung des Auftrages keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Soweit der Besteller selbst Schutzrechte hat, kann er die Verletzung durch Ausführung des Auftrages gegen uns nicht geltend machen.

Eine Verletzung von Schutzrechten des Bestellers durch Benutzung seiner Zeichnungen oder sonstigen Angaben zu einem anderen Zeitpunkt und/oder durch Ausführungen für andere Zwecke, als solche im Interesse des Bestellers, brauchen uns nicht entgegengehalten zu werden, wenn uns der Besteller bei der Überlassung der Zeichnung oder anlässlich der sonstigen Angaben ausdrücklich auf das Bestehen der Schutzrechte unter näherer Bezeichnung hingewiesen hat.

8. Garantie

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.

Ansprüche auf entgangenen Gewinne, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter, sowie auf sonstiger mittelbarer oder Folgeschäden, können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse aus den vorgenannten Absätzen geltend nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von uns entstanden sind, so wie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, so wie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmervertreter und Erfüllungsgehilfen von uns. Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und für Streitige Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort Osann-Monzel vereinbart.

Als Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bernkastel-Kues bzw. das Landgericht Trier vereinbart.

Gegenüber Nichtkaufleuten gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nur für den Fall, dass der Besteller sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Für die vertragliche Abwicklung und das Sachmängelrecht gilt deutsches Recht.

10. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

Die nichtige oder unwirksame Bestimmung soll so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erreicht werden kann.